

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

**Landesgesetz, mit dem das NÖ Auskunftsgesetz und das NÖ
Hinweisgeberschutzgesetz (NÖ HGSG) geändert werden**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes

Artikel 2 Änderung des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes (NÖ HGSG)

Artikel 1

Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes

Das NÖ Auskunftsgesetz, LGBl. 0020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 45a folgende Einträge eingefügt:

„Abschnitt 4b

Auskunftserteilung an die GeoSphere Austria

§ 45b Auskunftserteilung an die GeoSphere Austria“

2. § 1 Z 4 lautet:

„4. die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen (Abschnitt 4)“

3. Im § 1 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. die Auskunftserteilung an die GeoSphere Austria (Abschnitt 4b)“

4. Nach § 45a wird folgender Abschnitt 4b eingefügt:

„Abschnitt 4b

Auskunftserteilung an die GeoSphere Austria

§ 45b

Auskunftserteilung an die GeoSphere Austria

(1) Für die Erteilung von Auskünften gegenüber der GeoSphere Austria betreffend Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten gemäß § 3 Z 8 bis 10 des GeoSphere Austria-Gesetzes (GSAG), BGBl. I Nr. 60/2022, (im Folgenden: GSAG), die zur Erfüllung der Aufgaben der GeoSphere Austria gemäß § 4 Abs. 3 GSAG notwendig sind und nicht bereits aus anderen Gründen der GeoSphere Austria digital zugänglich sind, gelten folgende besondere Regelungen:

1. Daten, die unter eine Ausnahme gemäß § 33a Abs. 1 fallen, sind als solche zu kennzeichnen.
2. Die Daten sind, soweit möglich, elektronisch zur Verfügung zu stellen. Wenn die Daten nicht in elektronischer Form vorliegen, kann das zur Auskunft verpflichtete Organ für die Digitalisierung einen angemessenen Kostenersatz verlangen.
3. Abweichend von § 6 Abs. 1 ist die Verweigerung der Auskunft ohne Dazwischentreten einer Mitteilung mit Bescheid auszusprechen.

(2) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Abschnittes 1 unberührt.“

5. Im § 49 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Einträge im Inhaltsverzeichnis, § 1 und der Abschnitt 4b in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Juli 2023 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes (NÖ HGSG)

Das NÖ Hinweisgeberschutzgesetz, LGBl. Nr. 63/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 21 lautet:

„Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26. November 2019, S. 17, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und

zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl. Nr. L 265 vom 12. Oktober 2022, S. 1, umgesetzt.“

2. Im § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 21 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“